

Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde

**Mittwoch, 27. Juni 2012, 20.00 Uhr
in der reformierten Kirche**

Evang.-ref. Kirchgemeinde

Sonntag, 24. Juni 2012, 11.00 Uhr
im Anschluss an den Gottesdienst
in der Marienkirche Samstagern

Röm.-kath. Kirchgemeinde

Sonntag, 10. Juni 2012, 11.00 Uhr
im Anschluss an den Gottesdienst
im Pfarreiheim Richterswil

47580192827364564546574847223144509284746539787765224335400129
47223144509284746539787765224335400129336554637889463527647580
65224335400129336554637889463527647580192827364564546574847223
89463527647580192827364564546574847223144509284746539787765224
64546574847223144509284746539787765224335400129336554637889463
46539787765224335400129336554637889463527647580192827364564546
36554637889463527647580192827364564546574847223144509284746539
92827364564546574847223144509284746539787765224335400129336554
44509284746539787765224335400129336554637889463527647580192827
35400129336554637889463527647580192827364564546574847223144509
27647580192827364564546574847223144509284746539787765224335400
74847223144509284746539787765224335400129336554637889463527647
87765224335400129336554637889463527647580192827364564546574847

74653978776522433540012933655463788946352
33655463788946352764758019282736456454657
19282736456454657484722314450928474653978
14450928474653978776522433540012933655463
33540012933655463788946352764758019282736
52764758019282736456454657484722314450928
57484722314450928474653978776522433540012
78776522433540012933655463788946352764758
63788946352764758019282736456454657484722
36456454657484722314450928474653978776522
28474653978776522433540012933655463788946
12933655463788946352764758019282736456454
58019282736456454657484722314450928474653
546378894635276475801928273645645465748472231445092847465397
877652243354001293365546378894635276475801928273645645465748
472231445092847465397877652243354001293365546378894635276475
801928273645645465748472231445092847465397877652243354001293
365546378894635276475801928273645645465748472231445092847465
397877652243354001293365546378894635276475801928273645645465
748472231445092847465397877652243354001293365546378894635276
475801928273645645465748472231445092847465397877652243354001

Traktanden

Politische Gemeinde Richterswil

1. Schlussabrechnung Fussballplatz Chalchbüel4
2. Anpassung Gebührenverordnung Wasser und Kanalisation
vom 29. November 2007.....6
3. Jahresrechnung der Politischen Gemeinde 201113
(sep. Broschüre zum Bestellen)

Evang.-ref. Kirchgemeinde

1. Abnahme der Jahresrechnung 201115
(sep. Broschüre zum Bestellen)
2. Jahresbericht der Kirchenpflege
3. Mietvertrag für die Marienkirche Samstagern
4. Mitteilungen

Röm.-kath. Kirchgemeinde

1. Abnahme der Jahresrechnung 201116
(sep. Broschüre zum Bestellen)
2. Teilrevision KGO
3. Marienkirche Samstagern
4. Renovation Pfarrkirche
5. Bericht aus der Synode
6. Informationen aus der Kirchenpflege
7. Verschiedenes

Schlussabrechnung und Antrag an die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2012: Fussballplatz Chalchbuel, Totalsanierung Einzelinitiative Walter Leuthold / Urnenabstimmung vom 25. April 2010

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Richterswil haben an der Urnenabstimmung vom 25. April 2010 der Einzelinitiative von Walter Leuthold für den Kredit und das Projekt für die Totalsanierung des Fussballplatzes Chalchbuel im Betrag von Fr. 695'000.00 zugestimmt.

Die Arbeiten sind abgeschlossen, es ergibt sich daraus folgende Schlussabrechnung:

Bewilligter Kredit, inkl. MwSt.

Urnenabstimmung vom 25. April 2010

Fr. 695'000.00

Abrechnungssumme, inkl. MwSt. (Konto Nr. 552.5010.01)

Fr. 678'474.15

Kreditunterschreitung

Fr. 16'525.85

Die Zusammenstellung der Kosten steht wie folgt im Vergleich zum Kostenvoranschlag:

Arbeiten	KV, exkl. MwSt	KV, inkl. MwSt	Abrechnung inkl. MwSt.	Differenz
Installationen, Analysen	5'781.60	6'221.00	6'221.00	0.00
Abbrüche, Demontagen Regner	8'610.00	9'264.35	9'651.85	387.50
Erdarbeiten, Abfahren	64'632.05	69'544.05	74'443.70	4'899.65
Erneuerung				
Kanalisationsleitungen	38'752.90	41'698.10	42'825.75	1'127.65
Flächendrainage Kies-/Sand	115'188.00	123'942.30	126'161.70	2'219.40
Rasentragschicht	331'599.70	356'801.30	357'042.15	240.85
Erstellungspflege	14'258.20	15'341.80	9'767.60	-5'574.20
Grabarbeiten	6'569.15	7'068.40	5'277.00	-1'791.40
Bewässerungsanlage	12'103.00	13'022.85	13'022.85	0.00
Honorar				
Landschaftsarchitekt	30'195.75	32'490.65	32'255.75	-234.90
Nebenkosten	7'500.00	8'070.00	1'804.80	-6'265.20
Verwaltungskosten	10'000.00	10'760.00	0.00	-10'760.00
Zwischentotal	645'190.35	694'224.80	678'474.15	-15'750.65
MwSt. 7.6%	49'034.45	0.00	0.00	0.00
Rundung	775.20	775.20	0.00	-775.20
Total	695'000.00	695'000.00	678'474.15	-16'525.85

Begründungen zu den Kreditunterschreitungen

■ Nebenkosten

Die Nebenkosten wurden zu hoch budgetiert (nur Planplots und Fotokopien).

■ Verwaltungskosten

Es mussten keine Verwaltungskosten verrechnet werden (keine Baukommission).

Beitrag aus dem kantonalen Sportfonds

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2010 teilt die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich der Gemeinde Richterswil mit, dass sie sich resp. der Zürcher Kantonalverband für Sport, Dübendorf, an der Totalsanierung des Fussballplatzes Chalchbüel nach Abschluss der Arbeiten mit einem Betrag von Fr. 34'700.00 beteiligen.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat die vorliegende Schlussabrechnung genehmigt:

Richterswil, 7. November 2011

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Schreiber

Hans Jörg Huber Roger Nauer

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vorstehender Schlussabrechnung zuzustimmen.

Richterswil, im April 2012

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin Der Aktuar

Esther Baumann Oliver Speich

ANTRAG

des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

betreffend

Anpassung der Gebührenverordnung Wasser und Kanalisation vom 29. November 2007 (in Kraft seit 1. Januar 2008) bezüglich Möglichkeit, Investitionen für energetische Massnahmen in Abzug zu bringen.

1. Ziffer 3 von Art. 9 der Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung wird neu zu Ziffer 3 lit.a). Art. 9 wird ergänzt mit einer Ziffer 3 lit b).
2. Ziffer 2 von Art. 10 der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung wird neu zu Ziffer 2 lit a). Art. 10 wird ergänzt mit der Ziffer 2 lit.b).
3. Der gemeinsame Wortlaut von Art. 9 Ziffer 3 lit b) und Art. 10 Ziffer 2 lit b) lautet: «Bei Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen, wird vom Betrag der baulichen Wertvermehrung (von der Gebäudeversicherung festgelegt) der Betrag, der von Bund oder/und Kanton zur Ermittlung der Förderbeiträge anerkannt wird, in Abzug gebracht.»

WEISUNG

Ausgangslage

Vermehrt investieren Liegenschaftenbesitzer und –besitzerinnen in energetische Massnahmen für ihre Gebäude. Dabei geht es um Solaranlagen, verstärkte Wärmedämmungen u.a.m. Bund und Kanton subventionieren solche Massnahmen gezielt.

Nach Abschluss solcher Massnahmen oder im Rahmen der periodischen Gebäudeschätzungen werden diese Investitionen von der Gebäudeversicherung als sogenannte «Bauliche Wertvermehrung» ausgewiesen. Der Betrag der «Baulichen Wertvermehrung» führt gemäss den Verordnungen über Gebühren der Wasserversorgung und der Siedlungsentwässerung (Kanalisation) zu einer Nachzahlung der Anschlussgebühren. Zurzeit werden für die Wasseranschlussgebühren 1% und für die Siedlungsentwässerungsgebühren 1.2 % der Versicherungssumme verrechnet.

Diese Tatsache ist für die umweltbewusst handelnden Liegenschaftenbesitzer und –besitzerinnen nur schwer verständlich und wird gar als Bestrafung verstanden. Verschiedentlich wurde gefordert, mit einem Verzicht von Gebührennachforderungen einen weiteren Anreiz für die Ausführung von energetischen Massnahmen zu schaffen.

Anpassung der Verordnungen

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass für ausgewiesene Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen, ein Gebührenerlass bei den Anschlussgebühren für Wasser und Kanalisation gerechtfertigt ist. Vom Betrag der baulichen Wertvermehrung (von der Gebäudeversicherung festgelegt) soll der Betrag, der von Bund und/oder Kanton zur Ermittlung der Förderbeiträge anerkannt wird, in Abzug gebracht werden. Diese Regelung erfordert eine Anpassung der Verordnungen.

Schlussbemerkung und Empfehlung

Die Zuständigkeit für Änderungen der Verordnungen liegt bei den Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen, und der Beschluss muss durch die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates erfolgen. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, dem Antrag zuzustimmen

Richterswil, 26. März 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Schreiber

Hans Jörg Huber Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, vorstehender Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, im April 2012

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Präsidentin Der Aktuar

Esther Baumann Oliver Speich

Beilagen:

- Verordnung über die Gebühren und Wasserversorgung vom 29.11.2007
- Verordnung über die Gebühren und Siedlungsentwässerung vom 29.11.2007; i.K.s. 01.01.08

Verordnung über die Gebühren der Wasserversorgung

vom 29. November 2011 in der Fassung vom 27. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Umfang der Anlagen
- Art. 3 Volle Kostendeckung
- Art. 4 Festsetzung der Gebührentarife
- Art. 5 Besondere Verhältnisse
- Art. 6 Entstehen der Gebührenpflicht
- Art. 7 Zahlungspflichtige

II. Anschlussgebühren

- Art. 8 Gebührenpflicht
- Art. 9 Bemessung

III. Benützungsgebühren

- Art. 10 Grund- und Mengengebühr

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 11 Rechtsmittel
- Art. 12 In Kraft treten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Richterswil erhebt, gestützt auf § 29 Wasserwirtschaftsgesetz des Kantons Zürich vom 2. Juni 1991 sowie die kommunale Verordnung über die Wasserversorgung vom 3. November 2003, zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung neben Erschliessungsbeiträgen folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren und
- Benützungsgebühren.

Art. 2 Umfang der Anlagen

Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen die Hauptleitungen, die privaten Hauszuleitungen im Bereich des öffentlichen Grundes, die Pump- und Reservoiranlagen, die Steuerungs- und Messanlagen sowie die Hydranten.

Art. 3 Volle Kostendeckung

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen sowie aller Anlagen und Hydranten, für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Beteiligung an den Seewasserwerken,

die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie angemessene Rückstellungen für künftige Investitionen gedeckt werden können.

Art. 4 Festsetzung der Gebührentarife

Der Gemeinderat setzt den Tarif für die Anschluss- und Benützungsgebühren mit Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 5 Besondere Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren im Einzelfall erhöhen oder herabsetzen.

Art. 6 Entstehen der Gebührenpflicht

Für die Anschlussgebühr entsteht die Gebührenpflicht mit Rechtskraft der Bau- bzw. Anschlussbewilligung. 75 Prozent der mutmasslichen Anschlussgebühr ist zu diesem Zeitpunkt als Akontozahlung zu entrichten. Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Die Gebührenpflicht für die Benützungsgebühren entsteht mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz. Die wiederkehrenden Benützungsgebühren werden jährlich, mit Erhalt der Rechnung fällig. Mitte Jahr kann ein Akontobetrag in der Höhe des letztjährigen Halbjahresverbrauchs fällig gestellt werden.

Art. 7 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühren sind die GrundeigentümerInnen, BaurechtsnehmerInnen bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder StockwerkeigentümerInnen. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge. Zahlungspflichtig für die wiederkehrenden Benützungsgebühren sind die EigentümerInnen, BaurechtsnehmerInnen bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder StockwerkeigentümerInnen. Bei Stockwerkeigentum wird der Verwaltung gesamthaft Rechnung gestellt. Die MiteigentümerInnen haften solidarisch für den Gesamtbetrag.

II. Anschlussgebühren

Art. 8 Gebührenpflicht

Für den Anschluss an die Wasserversorgung Richterswil (WVR) und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Art. 9 Bemessung

1. Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Gebäudeversicherungssumme gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.
2. Die Anschlussgebühren sind zu entrichten bei jedem Neuanschluss. Bei Wiederaufbau einer ganz oder teilweise zerstörten oder freiwillig abgebrochenen Baute innert 3 Jahren wird die Anschlussgebühr auf der Differenz zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme berechnet. Resultiert aufgrund eines Abbruchs oder Neubaus eine Reduktion des Gebäudeversicherungswertes wird keine Rückzahlung geleistet.
3. a. Bei baulichen Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Erneuerungen), die eine Steigerung des Gebäudeversicherungsbasiswertes zur Folge haben, ist eine Nachzahlung im Umfang der Steigerung zu leisten. Bauliche Wertvermehrungen unter einem Freibetrag fallen für die Nachzahlung der Anschlussgebühren ausser Betracht. Der Freibetrag wird vom Gemeinderat festgesetzt.
b. Bei Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen, wird vom Betrag der baulichen Wertvermehrung (von der Gebäudeversicherung festgelegt) der Betrag, der von Bund oder/und Kanton zur Ermittlung der Förderbeiträge anerkannt wird, in Abzug gebracht. *
4. Für freistehende Neubauten ohne Wasseranschluss (z.B. Scheunen, Schuppen, Garagen usw.) oder Bauten mit Privatwasseranschluss wird zur Deckung des Löschwasserbedarfs eine um 50% reduzierte Gebühr erhoben.

*eingefügt durch Gemeindeversammlung am 27. Juni 2012

III. Benutzungsgebühren

Art. 10 Grund- und Mengengebühr

1. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:
Grundgebühr und Mengengebühr.
2. Bei der Grundgebühr werden folgende Tarifstufen unterschieden:
 - Einfamilienhaus
 - Mehrfamilienhaus (pro Wohnung)
 - Gewerbebetrieb
 - Landwirtschaftsbetrieb
 - Zusätzliche Wasserzähler
 - Garagenplatz in Gemeinschaftsanlagen

3. Die Mengengebühr wird pro m³ bezogenen Wassers erhoben.
Der massgebliche Bezug basiert auf der Zählerablesung.
4. Für den Wasserbezug ab Hydranten besteht ein spezieller Tarif pro m³.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 11 Rechtsmittel

Gegen Gebühren, welche gestützt auf diese Verordnung gefordert werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.
Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 12 In Kraft treten

Diese Verordnung wurde am 29. November 2007 durch die Gemeindeversammlung erlassen und ist seit 1. Januar 2008 in Kraft.
Die Änderung von Art. 9 Ziff. 3 wurde am 27. Juni 2012 durch die Gemeindeversammlung angenommen; sie tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung

vom 29. November 2007 in der Fassung vom 27. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Grundsatz
- Art. 2 Umfang der Anlagen
- Art. 3 Volle Kostendeckung

II. Benutzungsgebühren

- Art. 4 Grund- und Mengengebühr
- Art. 5 Gewichtung der Grundstücksflächen
- Art. 6 Zuschläge
- Art. 7 Reduktion
- Art. 8 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

III. Anschlussgebühren

- Art. 9 Gebührenpflicht
- Art. 10 Bemessung
- Art. 11 Besonders hoher Abwasseranfall

IV. Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 12 Kompetenz zur Tariffestsetzung
- Art. 13 Spezielle Verhältnisse
- Art. 14 Entstehen der Gebührenpflicht
- Art. 15 Zahlungspflichtige
- Art. 16 Fälligkeit
- Art. 17 Fälligkeit bei Anschlussverweigerung

V. Schlussbestimmungen

- Art. 18 Rechtsmittel
- Art. 19 In Kraft treten

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Gemeinde Richterswil erhebt, gestützt auf das übergeordnete Recht des Bundes und des Kantons Zürich sowie die kommunale Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung folgende Gebühren:

- Benutzungsgebühren und
- Anschlussgebühren.

Art. 2 Umfang der Anlagen

1. Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe,

Pumpwerke, Druckleitungen sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen (ARA Mülenen und Klein-ARA).

2. Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60 a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.
3. Drainageleitungen und Gewässer ausserhalb des Siedlungsgebietes gelten nicht als Siedlungsentwässerungsanlagen.

Art. 3 Volle Kostendeckung

1. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung), gedeckt werden.
2. Unterhaltsmassnahmen an öffentlichen Gewässern, welche durch die Einleitung von unverschmutztem Abwasser verursacht werden, dürfen der Rechnung für die Siedlungsentwässerung auf Grund eines Kostenverlegers belastet werden (vgl. auch § 14 Wasserwirtschaftsgesetz).
3. Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (vgl. § 125 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (vgl. § 126 Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.
4. Die Kosten werden durch die Erhebung von zwei Gebührenarten gedeckt: Die Benutzungsgebühren und die Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühren dienen zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühren haben sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. Benutzungsgebühren

Art. 4 Grund- und Mengengebühr

1. Benutzungsgebühren werden als Summe zweier Komponenten erhoben:
 - als Grundgebühren pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Art. 5 festgelegten, gewichteten Fläche in Quadratmetern; und
 - als Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

2. Aufteilung auf die Gebührenkomponenten:
Grundgebühren sollen ungefähr ein Viertel des Ertrages an Benutzungsgebühren ausmachen, drei Viertel entfallen auf den Mengenpreis.

Art. 5 Gewichtung der Grundstücksflächen

1. In Abhängigkeit der möglichen Nutzung des Grundstückes nach der jeweils geltenden Zonenzugehörigkeit werden folgende Gewichte (Multiplikatoren) festgelegt:

2-geschossige Wohnzonen W2	Gewicht 1
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG2	Gewicht 1
3-geschossige Wohnzonen W3	Gewicht 2
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG3	Gewicht 2
Gewerbezone A	Gewicht 3
Gewerbezone B	Gewicht 4
Zone für öffentliche Bauten Oe	Gewicht 4
Industriezone	Gewicht 5
Kernzone	Gewicht 6
Strassen, Hartbelagsflächen etc.	Gewicht 6

2. Die Gewichtung von Flächen in der Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszone ist sinngemäss entsprechend Abs. 1 vorzunehmen.

3. Für Bauten in der Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszone, die über keine ausgeschiedenen Parzellenflächen verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche von der theoretisch anrechenbaren Bruttogeschossfläche abgeleitet. Die Multiplikation der so ermittelten Fläche mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor ergibt die massgebende Fläche. Die einzelnen Faktoren (Multiplikatoren) sind:

Nutzung:	Faktor:
Reine Wohnbauten	3
Gemischte Nutzung	6
Rein gewerbliche Nutzung	7

4. Erfolgt die Strassenentwässerung unter Benützung öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen, ist die Gebührenpflicht gegeben.

Art. 6 Zuschläge

BenutzerInnen werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration oder Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist.

Art. 7 Reduktion

Wird das bezogene Wasser rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren.

Art. 8 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird ein Pauschalbetrag nach pflichtgemässem Ermessen festgesetzt.

III. Anschlussgebühren

Art. 9 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Art. 10 Bemessung

1. Die Anschlussgebühren werden nach dem Gebäudeversicherungswert (Gebäudeversicherung des Kantons Zürich) sämtlicher angeschlossener Haupt- und Nebenbauten bemessen.
2. a. Eine Gebühreinnachzahlung hat bei baulichen Änderungen zu erfolgen, sofern diese eine Steigerung des Basiswertes der Gebäudeversicherungssumme zur Folge haben. Als Basis des nachzuzahlenden Betrages gilt der in der Gebäudeschätzung (Gebäudeversicherung des Kantons Zürich) ausgewiesene Anteil der baulichen Wertvermehrung. Der Gemeinderat legt einen Freibetrag fest.
b. Bei Massnahmen, die der rationellen Energienutzung dienen, wird vom Betrag der baulichen Wertvermehrung (von der Gebäudeversicherung festgelegt) der Betrag, der von Bund oder/und Kanton zur Ermittlung der Förderbeiträge anerkannt wird, in Abzug gebracht.*
3. Wird ein Gebäude, für das bereits die einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen oder durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, so wird lediglich eine Nachzahlung der Anschlussgebühr im Rahmen der baulichen Wertvermehrung erhoben.

* eingefügt durch die Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2012

Art. 11 Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann eine erhöhte Anschlussgebühr erhoben werden.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 Kompetenz zur Tariffestsetzung

Der Gemeinderat setzt die Tarife für die Anschluss- und Benutzungsgebühren mit Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Art. 13 Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren im Einzelfall erhöhen oder herabsetzen.

Art. 14 Entstehen der Gebührenpflicht

Für die Anschlussgebühr entsteht die Gebührenpflicht mit Rechtskraft der Bau- bzw. Kanalisationsbewilligung.

Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren beginnt mit dem Anschluss an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2.

Art. 15 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die EigentümerInnen, die BaurechtsnehmerInnen bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder StockwerkeigentümerInnen. Bei einer Handänderung haften die Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

Art. 16 Fälligkeit

1. Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden jährlich, mit Erhalt der Rechnung fällig. Während des Jahres können angemessene Akontobeträge fällig gestellt werden.
2. Mit Rechtskraft der Bau- bzw. Kanalisationsanschlussbewilligung ist für die errechnete Anschlussgebühr eine Akontozahlung von 75% fällig. Die definitive Rechnung wird aufgrund des Schätzungsergebnisses der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich erstellt.

Art. 17 Fälligkeit bei Anschlussverweigerung

Weigern sich GrundeigentümerInnen, BaurechtsnehmerInnen bzw. die Gemeinschaft der Grund- oder StockwerkeigentümerInnen die Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung mit Rechtskraft des Anschlussentscheides.

V. Schlussbestimmungen

Art. 18 Rechtsmittel

Gegen Gebühren, welche gestützt auf diese Verordnung gefordert werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Horgen schriftlich und begründet Rekurs erhoben werden.

Art. 19 In Kraft treten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 29. November 2007 erlassen und ist seit 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Änderung von Art. 10 Ziff. 2 wurde von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 2012 angenommen und ist seit 1. Juli 2012 in Kraft.

Auf den 1. Januar 2008 hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GRB Nr. 105 vom 8. Mai 2006) aufgehoben.

Jahresrechnungen 2011

Auf den folgenden Seiten finden Sie die Totalzahlen der Jahresrechnungen der öffentlichen Gemeindegüter. Wenn Sie sich für die detaillierten Jahresrechnungen interessieren, können Sie die entsprechenden Broschüren der Politischen Gemeinde, der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde und der römisch-katholischen Kirchgemeinde anfordern.

- **Telefon: 044 787 12 14;**
- **Fax: 044 787 12 59;**
- **E-Mail: finanzverwaltung@richterswil.ch;**
- **Antwort-Talon auf der letzten Seite dieses Heftes.**

Oder besuchen Sie uns auf der Internetseite www.richterswil.ch. Im Register «Verwaltung und Behörde → Verwaltung → Abteilungen → Finanzen → Online-Dienste» ist die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde als PDF-Datei abrufbar.

Anträge der Gemeindebehörden

Die unterzeichnenden Behörden unterbreiten den Stimmberechtigten die Jahresrechnungen 2011 über die öffentlichen Gemeindegüter zur Abnahme.

Die Abnahme der Rechnung der Politischen Gemeinde erfolgt an der Gemeindeversammlung vom 27. Juni 2012. Die Abnahme der Rechnung der evang.-ref. Kirchgemeinde erfolgt an der Kirchgemeindeversammlung vom 24. Juni 2012, diejenige der röm.-kath. Kirchgemeinde an der Kirchgemeindeversammlung vom 10. Juni 2012.

Richterswil im April 2012

GEMEINDERAT RICHTERSWIL

Der Präsident: **Der Schreiber:**

Hans Jörg Huber Roger Nauer

EVANG.-REF. KIRCHENPFLEGE RICHTERSWIL

Der Präsident: **Die Aktuarin:**

Alexander Schneeberger Jacqueline Zbinden

RÖM.-KATH. KIRCHENPFLEGE RICHTERSWIL

Der Präsident: **Der Aktuar:**

Markus Diethelm Andreas Brandstetter

A. Politische Gemeinde

	Rechnung 2011	Voranschlag 2011
Laufende Rechnung		
Total Aufwand	84'046'414.79	86'771'800
Total Ertrag	<u>79'976'050.22</u>	<u>81'458'600</u>
Überschuss (+ Ertrag, - Aufwand)	<u><u>-4'070'364.57</u></u>	<u><u>-5'313'200</u></u>
Investitionsrechnung		
Investitionen ins Verwaltungsvermögen:		
Total Ausgaben	5'612'898.38	7'888'000
Total Einnahmen	<u>2'219'031.95</u>	<u>1'110'000</u>
Nettoinvestition ins Verwaltungsvermögen	<u><u>3'393'866.43</u></u>	<u><u>6'778'000</u></u>
Investitionen ins Finanzvermögen:		
Total Ausgaben	1'059'786.65	400'000
Total Einnahmen	<u>683'050.00</u>	<u>0</u>
Nettoveränderung Sachwerte Finanzvermögen	<u><u>376'736.65</u></u>	<u><u>400'000</u></u>
Gesamtrechnung		
Überschuss Laufende Rechnung	-4'070'364.57	-5'313'200
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	<u>4'147'866.43</u>	<u>4'576'000</u>
= Ergebnis Laufende Rechn. (Cash flow)	77'501.86	-737'200
Nettoinvestition ins Verwaltungsvermögen	<u>-3'393'866.43</u>	<u>-6'778'000</u>
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag I	<u>-3'316'364.57</u>	<u>-7'515'200</u>
Nettoveränderung Sachwerte Finanzverm.	<u>-376'736.65</u>	<u>-400'000</u>
Finanzierungsüberschuss / -fehlbetrag II	<u><u>-3'693'101.22</u></u>	<u><u>-7'915'200</u></u>
Bilanzübersicht		
	31.12.11	31.12.10
Aktiven:		
Finanzvermögen	A 54'771'374.76	51'507'694.47
Verwaltungsvermögen	<u>35'334'000.00</u>	<u>36'088'000.00</u>
Passiven:		
Fremdkapital und Verrechnungen	B 52'811'704.46	46'680'567.37
Spezialfonds	B 868'195.00	863'695.00
Spezialfinanzierungen (Gemeindebetriebe)	9'510'993.81	9'066'586.04
Eigenkapital	<u>26'914'481.49</u>	<u>30'984'846.06</u>
Total Aktiven / Passiven	<u><u>90'105'374.76</u></u>	<u><u>87'595'694.47</u></u>
Nettovermögen (A minus B)	1'091'475.30	3'963'432.10

B. Evang.-ref. Kirchgemeinde

	Rechnung 2011	Voranschlag 2011
Laufende Rechnung		
Total Aufwand	1'837'574.98	1'898'800
Total Ertrag	1'880'578.75	1'808'600
Überschuss (+ Ertrag, - Aufwand)	<u>43'003.77</u>	<u>-90'200</u>
Investitionsrechnung		
Investitionen ins Verwaltungsvermögen:		
Total Ausgaben	128'121.90	230'000
Total Einnahmen	0.00	0
Nettoinvestition ins Verwaltungsvermögen	<u>128'121.90</u>	<u>230'000</u>
Gesamtrechnung		
Überschuss Laufende Rechnung	43'003.77	-90'200
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	142'121.90	146'000
= Ergebnis Laufende Rechn. (Cash flow)	<u>185'125.67</u>	<u>55'800</u>
Nettoinvestition ins Verwaltungsvermögen	-128'121.90	-230'000
Finanzierungsüberschuss / bzw. -fehlbetrag	<u>57'003.77</u>	<u>-174'200</u>
Bilanzübersicht		
	31.12.11	31.12.10
Aktiven:		
Finanzvermögen	A 1'475'306.30	1'434'522.33
Verwaltungsvermögen	<u>1'274'000.00</u>	<u>1'288'000.00</u>
Passiven:		
Fremdkapital	B 373'917.90	390'137.70
Eigenkapital	<u>2'375'388.40</u>	<u>2'332'384.63</u>
Total Aktiven bzw. Passiven	<u>2'749'306.30</u>	<u>2'722'522.33</u>
Nettovermögen (A minus B)	1'101'388.40	1'044'384.63

C. Röm.-kath. Kirchengemeinde

	Rechnung 2011	Voranschlag 2011
Laufende Rechnung		
Total Aufwand	1'717'274.41	1'823'000
Total Ertrag	1'770'417.29	1'453'700
Überschuss (+ Ertrag, - Aufwand)	<u>53'142.88</u>	<u>-369'300</u>
Investitionsrechnung		
Investitionen ins Verwaltungsvermögen:	0.00	0
Total Ausgaben	0.00	0
Total Einnahmen	0.00	0
Nettoinvestition ins Verwaltungsvermögen	<u>0.00</u>	<u>0</u>
Gesamtrechnung		
Überschuss Laufende Rechnung	53'142.88	-369'300
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	343'000.00	343'000
= Ergebnis Laufende Rechn. (Cash flow)	<u>396'142.88</u>	<u>-26'300</u>
Investitionen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0
Finanzierungsüberschuss	<u>396'142.88</u>	<u>-26'300</u>
Bilanzübersicht		
	31.12.11	31.12.10
Aktiven:		
Finanzvermögen	A 204'310.11	78'167.23
Verwaltungsvermögen	<u>700'000.00</u>	<u>1'043'000.00</u>
Passiven:		
Fremdkapital	B 25'000.00	295'000.00
Eigenkapital	<u>879'310.11</u>	<u>826'167.23</u>
Total Aktiven bzw. Passiven	<u>904'310.11</u>	<u>1'121'167.23</u>
Nettovermögen bzw. -schuld (A minus B)	179'310.11	-216'832.77



Jahresrechnung 2011

Politische Gemeinde

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde

Römisch-katholische Kirchgemeinde

Bitte gewünschte Broschüre(n) ankreuzen und
Talon faxen (044 787 12 59) oder einsenden an:

Gemeinde Richterswil, Finanzverwaltung
Gemeindehaus II, Chüngengass 6
8805 Richterswil

Absender:

Herausgegeben von der
Gemeinderatskanzlei
Abteilung Politische Rechte
Seestrasse 19
8805 Richterswil

Weitere Exemplare der Gemeindeversammlungsbrochure können Sie gerne anfordern unter
Telefon-Nr. 044 787 12 12, oder unter gemeinderatskanzlei@richterswil.ch